

Satzung des Fördervereins Gymnasium Ottobrunn e.V.

(gemäß Beschlussfassung vom 14.10.1992,
eingetragen beim Registergericht am 09.02. 1993)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Ottobrunn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ottobrunn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Gymnasium Ottobrunn zur Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schüler. Soweit Mittel vom Schulträger nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen des Gymnasiums sowie für die Förderung von kulturellen, musischen und sportlichen Aktivitäten – innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts – ein.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule und ihrer Schüler gesonnen sind. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller zu begründen.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- c) dem Vorsitzenden
- d) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem Schriftführer
- f) dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Bis zu sechs Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Elternbeirat des Gymnasiums benennt bis zu drei weitere Beiräte nach eigenem Ermessen.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Festsetzung des Beitrages
- h) Änderung der Satzung
- i) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- j) Wahl des Beirates
- k) Wahl der zwei Kassenprüfer
- l) Diskussion und Beschlussfassung über Aktivitäten entsprechend § 2.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen; sie ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Über die Mitgliederversammlung wird eine Kurzniederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Die Kurzniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft beim Verein kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins (auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes) fällt das Vereinsvermögen an den Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München“ zur Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung.

§ 12 Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 51 II der Abgabenordnung 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 14 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist am 19.07.1966 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden.